

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 30.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (1) a) wird am Ende mit folgenden Worten ergänzt:
„und der Planungs-, Bau- und Grundsatzbeschlüsse im Technik- und Umweltausschuss siehe § 16 (1).“

Artikel 2

§ 11 (3) a) wird am Ende mit folgenden Worten ergänzt:
„und der Planungs-, Bau- und Grundsatzbeschlüsse im Technik- und Umweltausschuss siehe § 16 (1).“

Artikel 3

§ 16 (1) erhält folgenden Wortlaut:
„Der Technik- und Umweltausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete und für Bau-, Planungs- und Grundsatzbeschlüsse bis zur Höhe von 1 Million Euro zuständig:“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 30.03.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2023